

Änderungen bei den Bezirksfachklassen

Die Planungen und Abstimmungen der Berufskollegs des Landes und der Schulträger untereinander, mit den verschiedenen Kammern und mit den Bezirksregierungen zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres bedingen eine Vielzahl von Änderungen (Löschungen, Neuauflagen, Änderungen von Bezirksfachklassen) in der Anlage zu § 1 der zurzeit gültigen Verordnung.

Zu BASS 10 – 11 Nr. 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs Vom 18. Juni 2012 (GV. NRW. Nr. 14 S. 221)

Auf Grund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2011 (GV. NRW. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“.
2. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“

Spalte „Schule“: „Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“.

3. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Bauwerksmechaniker für Abbruch- und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„Fachklasse gem. Anmerkung 1)“.
4. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Biologielaborant/Biologiela-
borantin“ am Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal wird aufgehoben.
5. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahne-
rin im Betriebsdienst (Fachrichtung Lokführer und Transport)“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster“.
6. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachan-
gestellte für Markt- und Sozialforschung“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“.
7. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachan-
gestellte für Medien- und Informationsdienste“ am Berufskolleg für
Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße, Essen, wird die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ um den Klammer-
zusatz „(Fachrichtung Bibliothek)“ ergänzt.
8. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Glastechnische Berufe
des Glaserhandwerks“ werden in der Angabe in der Spalte „Schule-
inzugsbereich“ die Wörter „aus dem Regierungsbezirk Arnsberg:
Kreis Siegen-Wittgenstein;“ gestrichen.
9. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Glastechnische Berufe
der Glasindustrie“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Glasveredler/Glasveredlerin“

Spalte „Schule“: „Staatliches Berufskolleg Rheinbach
Glas-Keramik-Gestaltung“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster“.

10. Vor der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kanalbauerin/Kanalbau-
er“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Justizfachangestellter/Justizfachan-
gestellte“

Spalte „Schule“: „Konrad-Klepping-Berufskolleg der
Stadt Dortmund“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „aus dem Regierungsbezirk Arns-
berg: Bochum, Dortmund, aus dem

Ennepe-Ruhr-Kreis: Hattingen; aus
dem Regierungsbezirk Düsseldorf:
Essen; aus dem Regierungsbezirk
Münster: Gelsenkirchen“.

11. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Kartograph/Kartographin“
wird aufgehoben.

12. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau
für Tourismus und Freizeit“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Kaufmann für Tourismus und Frei-
zeit/Kauffrau für Tourismus und Frei-
zeit“

Spalte „Schule“: „Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg
der Stadt Köln“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“

Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“.

13. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Maßschneider/Maß-
schneiderin; Änderungsschneider/Änderungsschneiderin wird fol-
gende Regelung aufgenommen:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Mechaniker für Reifen- und Vulkani-
sationstechnik/Mechanikerin für Rei-
fen- und Vulkanisationstechnik“

Spalte „Schule“: „Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg
der Stadt Köln“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Düs-
seldorf, Köln“

Spalte „Bemerkungen“: „ab erstem Ausbildungsjahr“.

14. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Milchwirtschaftlicher Labo-
rant/Milchwirtschaftliche Laborantin“ wird aufgehoben.

15. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Postverkehrskaufmann/
Postverkehrskauffrau“ wird aufgehoben.

16. Nach der letzten (= dritten) Regelung für den Ausbildungsberuf
„Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin“ werden fol-
gende drei Regelungen eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Technischer Systemplaner/Techni-
sche Systemplanerin (Fachrichtung
Elektrotechnische Systeme)“

Spalte „Schule“: „Max-Born-Berufskolleg des Kreises
Recklinghausen, Recklinghausen“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“

Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Technischer Systemplaner/Techni-
sche Systemplanerin (Fachrichtung
Versorgungs- und Ausrüstungstech-
nik)“

Spalte „Schule“: „Franz-Jürgens-Berufskolleg der
Stadt Düsseldorf“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Det-
mold“

Spalte „Bemerkungen“: „ab drittem Ausbildungsjahr“

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Technischer Systemplaner/Techni-
sche Systemplanerin (Fachrichtung
Stahl- und Metallbautechnik)“

Spalte „Schule“: „Hellweg Berufskolleg Unna“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln“

Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“.

17. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/
Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)“ erhält die An-
gabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:

„ab zweitem Ausbildungsjahr; auslaufend“.

18. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/
Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sani-
tärtechnik)“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgen-
de Fassung:

„ab drittem Ausbildungsjahr; auslaufend“.

19. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/
Technische Zeichnerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)“
erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:

„ab zweitem Ausbildungsjahr; auslaufend“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.